



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
20.05.24	Bekanntmachung über das Grundflächenverzeichnis sowie die Versammlung der Jagdgenossenschaft Orbis	366
27.05.24	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2024 und 2025	367
27.05.24	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden über die Beschilderungsanordnung für die Gemeinde Bolanden	369
28.05.24	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bischheim für die Jahre 2024 und 2025	371
28.05.24	Bekanntmachung zur Wahl des Wehrführers und eines Stellvertreters der Gemeinde Kriegsfeld	373
31.05.24	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden über einen Änderungsvermerk	374

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Orbis

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Orbis liegt in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 18.06.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 216, während den Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschafts-versammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Orbis

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Orbis werden hiermit zu einer am

**Dienstag, den 18. Juni 2024, um 19.00 Uhr
in der Gemeindehalle, Nebenraum, 67294 Orbis**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechnungsbericht und Entlastung 2023
3. Beschlussfassung über Verwendung des Reinertrages 2023
4. Abschussplan 2024/2025
5. Information und Anfragen

Orbis, 20.05.2024
gez. Schmitt
(Schmitt)
Jagdvorsteher

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **22.05.2024** - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	229.980 €	229.680 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	266.090 €	265.560 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-36.110 €	-35.880 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-23.610 €	-23.310 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.200 €	45.790 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24.200 €	45.790 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-590 €	-22.480 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2024	2025
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	223.000 €	233.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	360 v.H.	360 v.H.
b) Grundsteuer B auf	600 v.H.	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	434 v.H.	434 v.H.

3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2024	2025
für den ersten Hund	60,00 €	60,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €	90,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €	120,00 €
für gefährliche Hunde	600,00 €	600,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	12,00 €	12,00 €

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **07.05.2024** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	556.255,16 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	568.357,21 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	589.007,21 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	552.897,21 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	517.017,21 €

Bennhausen, 27.05.2024

gez. Horsch

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2024/2025** liegt vom **03.06.2024 bis 12.06.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden

Aktenzeichen: 2/123 120/17/Boh
Sachbearbeiter: Frau Bohlander
Zimmernummer: 014
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 205
Datum: 27.05.2024

369

Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Beschilderungsanordnung für

67295 Bolanden, Marnheimer Straße.

Die im Begegnungsverkehr aufeinandertreffenden Omnibusse kommen aufgrund der eingezeichneten Parkstände und den darauf parkenden Autos nicht aneinander vorbei. Um den öffentlichen Personenverkehr in der Hauptverkehrszeit aufrechtzuerhalten, werden folgende Verkehrszeichen und Markierungen gem. Anlage angeordnet:

Fahrtrichtung Bolanden Ortsteil Weierhof

1. Verkehrszeichen 1040-30 „17-6h“ an die bestehenden VZ 286-10 „Eingeschränktes Haltverbot Anfang“ und 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ in Höhe Marnheimer Straße 2.
2. Verkehrszeichen 1040-30 „17-6h“ an die bestehenden VZ 286-30 „Eingeschränktes Haltverbot Mitte“ und 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ in Höhe Marnheimer Straße 8.
3. 1 Parkstand in Höhe Marnheimer Straße 8 wird entfernt.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen sowie Entfernung der Markierungen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag:

(Bohlander)





Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **27.05.2024** - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.098.410 €	2.109.200 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.087.590 €	2.119.860 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	10.820 €	-10.660 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	46.740 €	25.110 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	62.950 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	62.950 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-109.690 €	-25.110 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2024	2025
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	317.000 €	414.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	345 v.H.	345 v.H.
b) Grundsteuer B auf	500 v.H.	500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
	2024	2025
für den ersten Hund	60,00 €	60,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €	90,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €	120,00 €
für gefährliche Hunde	600,00 €	600,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	10,00 €	10,00 €

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **23.04.2024** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	2.085.358,65 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	2.299.543,27 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	2.171.453,27 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	2.182.273,27 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	2.171.613,27 €

Bischheim, 28.05.2024

gez. Brack

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2024/2025** liegt vom **03.06.2024 bis 12.06.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



373

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran!

28.05.2024

BEKANNTMACHUNG

zur Wahl des Wehrführers und eines Stellvertreters der Feuerweereinheit Kriegsfeld
gemäß § 14 des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)

Die Wahl des Wehrführers und eines Stellvertreters für die Feuerweereinheit Kriegsfeld findet
am

Mittwoch, 03.07.2024, um 19.30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus in Kriegsfeld

statt.

In Vertretung:

(Juchem)
Erster Beigeordneter





Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran!

Bekanntmachung

Auf dem grünen Stimmzettel für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden im Zuge der Kommunalwahlen 2024 ist bei Herrn Andreas Stoll, Listenplatz 32, der Liste der FWG als Wohnort „67294 Bischheim“ vermerkt. Richtigerweise müsste dieser aber „67294 Oberwiesen“ lauten. Wir bitten um Beachtung.

Kirchheimbolanden, den 31.05.2024

